

errn Staup

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 München, den 31. Mai 1979

Datum	Inhalt	Seite
10. 5. 1979	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände	103
2. 5. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der Prüfsingenieure für Baustatik	105
8. 5. 1979	Verordnung über die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	107
17. 5. 1979	Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung — KapVO)	107

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern
über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale
Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände**

Vom 10. Mai 1979

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 20. Februar 1979 dem vom Bayerischen Staatsminister des Innern am 3. Juli 1978 und vom Hessischen Minister des Innern am 30. August 1978 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Art. 8 Satz 2 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 10. Mai 1979

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

**Staatsvertrag
zwischen
dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern
über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche
Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemein-
schaften sowie Wasser- und Bodenverbände**

Das Land Hessen,

gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister des Innern,

und

der Freistaat Bayern,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,
schließen folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

In den vertragschließenden Ländern können zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben über die Landesgrenze hinweg

- a) nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 Zweckverbände gebildet,
öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen und
kommunale Arbeitsgemeinschaften vereinbart sowie
 - b) nach Maßgabe der Artikel 4 und 5 Wasser- und Bodenverbände gegründet
- oder über die Landesgrenze hinweg ausgedehnt werden.

Artikel 2

(1) Für Zweckverbände nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat oder erhält.

(2) Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, dem die Körperschaft angehört, der durch die Vereinbarung die Erfüllung oder Durchführung von Aufgaben übertragen worden ist oder übertragen werden soll.

(3) Kommunale Arbeitsgemeinschaften nach Artikel 1 besitzen keine Rechtsfähigkeit. Sie fassen keine die Beteiligten bindenden Beschlüsse; die Zuständigkeit der Beteiligten als Träger der Aufgaben und Befugnisse bleibt unberührt. Die Beteiligten vereinbaren, welches Recht auf die kommunale Arbeitsgemeinschaft anzuwenden ist.

Artikel 3

(1) Die Aufsicht über den Zweckverband führt die oberste Kommunalaufsichtsbehörde des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat, oder die von ihr bestimmte Behörde (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes führt das Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde des anderen Landes oder der von ihr bestimmten Behörde herbei, bevor sie über die Bildung oder Auflösung eines Zweckverbandes sowie eine Änderung seiner Satzung entscheidet oder wenn sie über die Information hinausgehende Aufsichtsmaßnahmen gegen den Zweckverband einleitet. Änderungen der Verbandssatzung, die die Aufnahme oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung auch dann, wenn nach dem anzuwendenden Landesrecht eine Genehmigung nicht erforder-

lich ist. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Bildung des Zweckverbandes und den Beitritt neuer Mitglieder ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) der obersten Kommunalaufsichtsbehörde des anderen Landes oder der von ihr bestimmten Behörde zu.

(4) Absatz 2 gilt sinngemäß für den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Genehmigungsbehörde ist die oberste Kommunalaufsichtsbehörde des Landes, dessen Recht nach Artikel 2 Absatz 2 anzuwenden ist, oder die von ihr bestimmte Behörde.

(5) Von der Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft sind die beiderseitigen Kommunalaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Artikel 4

(1) Für Wasser- und Bodenverbände gelten die Erste Wasserverbandsverordnung — WVVO — vom 3. September 1937 (RGBl I S. 933) und im übrigen das Recht des Landes, in dem der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat oder erhält.

(2) Die Gründungsbehörde für einen Wasser- und Bodenverband wird vom Fachminister des Landes, in dem der Wasser- und Bodenverband gemäß Vereinbarung der Fachminister der beiden Länder seinen Sitz haben soll, im Einvernehmen mit dem Fachminister des anderen Landes bestimmt. Er kann nur eine Behörde seines Landes bestimmen. Artikel 3 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Artikel 5

(1) Die Aufsicht über den Wasser- und Bodenverband wird von der zuständigen Behörde desjenigen Landes ausgeübt, in dem der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat. Soll eine andere Behörde zur Aufsichts-, zur oberen oder zur obersten Aufsichtsbehörde bestimmt werden, als sich aus den §§ 112, 113, 115 Abs. 1 Halbsatz 1 WVVO ergibt, so ist bestimmende Behörde nach §§ 114, 115 Abs. 2 WVVO die Behörde des Landes, in dem der Verband seinen Sitz hat. Sie hat vor der Bestimmung einer anderen Behörde das Einvernehmen mit der entsprechenden Behörde des anderen Landes herbeizuführen.

(2) Die Aufsichtsbehörde führt das Einvernehmen mit der entsprechenden Aufsichtsbehörde des anderen Landes herbei, bevor

- a) über die Bildung oder Auflösung eines Wasser- und Bodenverbandes oder eine Änderung seiner Satzung entschieden wird,
- b) eine Gebietskörperschaft oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Wasser- und Bodenverband zugewiesen oder aus ihm entlassen wird,
- c) Verfahren nach §§ 174, 175, 176 WVVO durchgeführt werden,
- d) über die Information hinausgehende Aufsichtsmaßnahmen gegen den Verband eingeleitet werden oder
- e) die Aufsichtsbehörde Verordnungen oder Anordnungen (§§ 41, 102 bis 105 WVVO) erläßt.

(3) Die Aufsichtsbehörde leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis einer Prüfung nach § 76 Abs. 1 oder Abs. 2 WVVO der entsprechenden Behörde des anderen Landes zu.

Artikel 6

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gebildet worden sind. Die Satzungen dieser Verbände sind binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages den vorstehenden Bestimmungen anzupassen. Entsprechendes gilt für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen.

Artikel 7

(1) Die vertragschließenden Länder können diesen Staatsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Artikel 2 und 3 gelten jedoch für die vor dem Außerkrafttreten des Staatsvertrages gebildeten Zweckverbände, abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und vereinbarten kommunalen Arbeitsgemeinschaften weiter; ebenso gelten die Artikel 4 und 5 für die hiernach gebildeten Wasser- und Bodenverbände weiter.

(2) Ist dieser Staatsvertrag gekündigt, so kann die oberste Kommunalaufsichtsbehörde des anderen Landes (Artikel 3 Absatz 2) den Ausschluß der Mitglieder ihres Landes aus den Zweckverbänden verlangen. Entsprechendes gilt für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen. Das gleiche Recht steht dem Fachminister des anderen Landes (Artikel 4 Absatz 2) hinsichtlich der Wasser- und Bodenverbände zu.

Artikel 8

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Der Vertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

München, 3. Juli 1978

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern
Dr. Alfred Seidl

Wiesbaden, 30. August 1978

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern
Gries

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gebühren der Prüfingenieure
für Baustatik**

Vom 2. Mai 1979

Auf Grund des Art. 78 Abs. 5 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren der Prüfingenieure für Baustatik vom 2. Juli 1975 (GVBl S. 197) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die **Anlage 2** (zu § 3 Abs. 2) erhält die nachstehend abgedruckte Fassung.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Mindestgebühr für einen Prüfauftrag beträgt 200 DM.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 wird folgender neuer Halbsatz angefügt:
„werden die statischen Berechnungen und zugehörigen Konstruktionszeichnungen nicht mitgeprüft, erhöht sich die Gebühr auf je ein Zehntel der vollen Gebühr;“
- b) Dem Absatz 5 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Liegt die Gebühr für die erste bauliche Anlage unter der Mindestgebühr des § 3 Abs. 3, so ist für sie die Mindestgebühr und für jede weitere bauliche Anlage ein Zehntel der Mindestgebühr zugrunde zu legen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

München, den 2. Mai 1979

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Tandler, Staatsminister

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 2)

Rohbauwert DM		Tausendstel des Rohbauwertes in		
		Klasse I	Klasse II	Klasse III
bis	10 000	9,68	14,52	19,36
	20 000	8,65	12,70	16,88
	30 000	8,10	11,75	15,43
	40 000	7,68	11,09	14,52
	50 000	7,38	10,64	13,91
	60 000	7,08	10,28	13,43
	70 000	6,84	9,95	13,06
	80 000	6,65	9,68	12,70
	90 000	6,47	9,41	12,40
	100 000	6,35	9,19	12,10
	150 000	5,80	8,34	11,01
	200 000	5,39	7,76	10,16
	300 000	4,90	6,98	9,07
	400 000	4,59	6,43	8,29
	500 000	4,54	6,17	7,81
	600 000	4,42	5,99	7,56
	700 000	4,35	5,83	7,32
	800 000	4,31	5,75	7,20
	900 000	4,26	5,68	7,10
	1 000 000	4,23	5,63	7,01
	2 000 000	4,11	5,14	6,29
	3 000 000	3,99	4,78	5,68
	4 000 000	3,87	4,54	5,20
	7 000 000	3,63	4,11	4,59
	10 000 000	3,26	3,63	3,99
	20 000 000	2,78	3,14	3,50
	30 000 000	2,54	3,02	3,26
	40 000 000	2,42	2,78	3,14
	50 000 000 und mehr	2,36	2,72	3,09

**Verordnung
über die Staatliche Führungsakademie
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Vom 8. Mai 1979

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Führungsakademie) hat ihren Sitz in München. Sie ist dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnet.

§ 2

(1) Der Führungsakademie obliegt die Aus- und Fortbildung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums. Die Aus- und Fortbildung kann sich auch auf Fachkräfte nichtstaatlicher Einrichtungen erstrecken, soweit der Geschäftsbereich berührt ist.

(2) Die Führungsakademie hat ferner die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Institutionen Unterlagen für Unterricht, Beratung und Fachverwaltung zu erarbeiten.

§ 3

Über die Organisation, die Verwaltung und den Dienstbetrieb der Führungsakademie erläßt das Staatsministerium die erforderlichen Verwaltungsanordnungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Staatsinstitut für die Fortbildung der landwirtschaftlichen Lehr- und Beratungskräfte vom 12. Dezember 1973 (GVBl S. 717) außer Kraft.

München, den 8. Mai 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
über die Kapazitätsermittlung, die
Curricularnormwerte und die Festsetzung
von Zulassungszahlen
(Kapazitätsverordnung — KapVO)**

Vom 17. Mai 1979

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen — Staatsvertrag — vom 20. Oktober 1972 (GVBl 1973 S. 98) in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 26. Januar 1976 (BGBl I S. 185) sowie des Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen — Ausführungsgesetz — vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 571), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

Allgemeine Grundsätze und Verfahren

§ 1

(1) Zulassungszahlen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium, ist zu gewährleisten.

(2) Die Zulassungszahlen werden gemäß Art. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes festgesetzt.

§ 2

(1) Zulassungszahl ist die Zahl der je Vergabetermin von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung) vom 2. Mai 1977 (GVBl S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 1979 (GVBl S. 96).

(2) Der Festsetzung der Zulassungszahl liegt die jährliche Aufnahmekapazität zugrunde. Bei Studiengängen, für die während eines Jahres Bewerber an mehreren Vergabeterminen aufgenommen werden, wird die jährliche Aufnahmekapazität auf die einzelnen Vergabetermine aufgeteilt.

§ 3

(1) Der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 geht die Überprüfung voraus, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind. Hierzu wird die jährliche Aufnahmekapazität in zwei Verfahrensschritten ermittelt:

1. Berechnung aufgrund der personellen Ausstattung nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts,
2. Überprüfung des Ergebnisses nach Nummer 1 anhand der weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

(2) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleiben Maßnahmen unberücksichtigt, die ausschließlich dem Kapazitätsausgleich dafür dienen, daß sich im vorhergehenden Berechnungszeitraum mehr Studenten eingeschrieben haben, als mit der seinerzeitigen Zulassungszahl vorgesehen war; diese Maßnahmen sind gesondert auszuweisen.

§ 4

(1) Die Hochschulen legen den Bericht nach Art. 9 Abs. 6 des Staatsvertrages innerhalb einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu bestimmenden Frist vor. Der Bericht enthält insbesondere eine Darstellung der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach § 3, die Aufteilung der Curricularnormwerte der Studiengänge auf Lehreinheiten (§ 13 Abs. 4) und einen Vorschlag für die Festsetzung von Zulassungszahlen. Die Hochschulen haben die Aufteilung des Curricularnormwertes und eine Abweichung vom Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts (§ 14) zu begründen.

(2) Dem Bericht ist eine Satzung gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes beizufügen.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus überprüft die Berichte der Hochschulen und er-

klärt sein Einverständnis zu den beigefügten Satzungen, sofern die Überprüfung ergibt, daß die vorgesehenen Zulassungszahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung richtig ermittelt sind.

(4) ¹Ergeben sich bei der gemäß Absatz 3 durchzuführenden Überprüfung unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und einer Hochschule, werden diese gemeinsam erörtert. ²Diese gemeinsame Erörterung gilt als Anhörung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes.

(5) Wird aufgrund der gemeinsamen Erörterung gemäß Absatz 4 ein neuer Beschluß der Hochschule erforderlich, kann diese innerhalb einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festzusetzenden Ausschußfrist eine neue Satzung vorlegen; Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Sind die unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Hochschule durch die gemeinsame Erörterung gemäß Absatz 4 nicht auszuräumen, setzt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung fest.

(7) ¹Absatz 6 gilt entsprechend, wenn im Hinblick auf die terminlichen Erfordernisse des Zulassungsverfahrens eine gemeinsame Erörterung gemäß Absatz 4 nicht mehr durchgeführt oder ein weiterer Beschluß der Hochschulen gemäß Absatz 5 nicht mehr herbeigeführt werden kann. ²Die Hochschulen sind vor der Festsetzung der Zulassungszahlen gemäß Satz 1 anzuhören.

(8) Legt die Hochschule keinen Bericht vor, oder ist der Bericht unvollständig oder verspätet, trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die erforderlichen Maßnahmen zur Festsetzung der Zulassungszahlen.

§ 5

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraums liegt, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten (Berechnungszeitraum).

(2) Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums erkennbar, sollen sie berücksichtigt werden.

(3) Treten wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums ein, sollen eine Neuermittlung und eine Neufestsetzung durchgeführt werden.

Zweiter Abschnitt

Berechnung aufgrund der personellen Ausstattung

§ 6

Die jährliche Aufnahmekapazität aufgrund der personellen Ausstattung wird nach **Anlage I** unter Anwendung von Curricularnormwerten berechnet.

§ 7

(1) ¹Der Berechnung werden Lehreinheiten zugrunde gelegt, denen die Studiengänge zuzuordnen sind. ²Ein Studiengang ist der Lehreinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt. ³Die einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge können bei der Berechnung zusammengefaßt werden.

(2) ¹Eine Lehreinheit ist eine für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. ²Die Lehreinheiten sind so abzugrenzen, daß die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehreinheit nachfragen.

(3) ¹Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und der klinische Teil die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl I S. 425) umfaßt. ²Zur Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für den Studiengang Medizin sind die Lehreinheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-theoretische Medizin und Klinisch-praktische Medizin zu bilden. ³Der vorklinische Teil des Studiengangs wird der Lehreinheit Vorklinische Medizin, der klinische Teil des Studiengangs der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin zugeordnet; die Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin erbringt für den Studiengang Medizin Dienstleistungen (§ 11). ⁴Die Stellen des wissenschaftlichen Personals der einzelnen Fächer werden den Lehreinheiten nach **Anlage 3** zugeordnet.

§ 8

(1) Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen.

(2) Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

(3) Stellen, die im Berechnungszeitraum aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

§ 9

(1) Das Lehrdeputat ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Regellehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe, gemessen in Deputatstunden.

(2) ¹Soweit gemäß § 9 der Regellehrverpflichtungsverordnung (RLV) vom 21. September 1977 (GVBl S. 492), geändert durch Verordnung vom 27. September 1978 (GVBl S. 676), die Regellehrverpflichtung vermindert wird, ist dies zu berücksichtigen. ²Dies gilt nicht für Verminderungen nach § 9 Abs. 7 RLV.

(3) ¹Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen durch das in die Lehrdeputatberechnung eingehende Personal wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe des Dienstrechts berücksichtigt. ²Solange das Dienstrecht eine solche Regelung ländereinheitlich nicht vorsieht, wird der Personalbedarf für die Krankenversorgung wie folgt berücksichtigt:

1. Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin

a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin nach **Anlage I** werden die dieser Lehreinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach den Buchstaben b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, sind vorrangig

bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.

- b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 7,2 tagesbelegte Betten berücksichtigt.
- c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 1200 poliklinische Neuzugänge berücksichtigt; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich im Klinikum, mit Ausnahme der Zahnklinik, für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine und vergleichbare Leistungsanforderungen.

2. Lehreinheit Tiermedizin

Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Tiermedizin nach **Anlage 1** wird die Zahl der Stellen der wissenschaftlichen Einrichtungen, die Dienstleistungen für die unmittelbare Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen einschließlich der Untersuchungen für das öffentliche Gesundheitswesen zu erbringen haben, um dreißig vom Hundert vermindert. Die Verminderung erfolgt entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl der betreffenden Stellen; Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Dienstleistungen nach Satz 1 erbringt, sind vorrangig abzuziehen.

3. Lehreinheit Zahnmedizin

a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Zahnmedizin nach **Anlage 1** werden die dieser Lehreinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach den Buchstaben b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.

b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je acht tagesbelegte Betten berücksichtigt.

c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird wie folgt berücksichtigt:
Übersteigt die Zahl der poliklinischen Neuzugänge 230 je Stelle, ist je zusätzliche 700 poliklinische Neuzugänge eine Stelle abzuziehen; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich in der Zahnklinik für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine und vergleichbare Leistungsanforderungen.

(4) Der Personalbedarf für das Lehrangebot im Studienabschnitt nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Approbationsordnung für Ärzte wird durch Abzug einer Stelle je acht Studenten, die in diesem Studienabschnitt von der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin ausgebildet werden, berücksichtigt.

(5) Das Lehrangebot der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin wird um die Lehrleistungen erhöht, die von außeruniversitären Krankenanstalten vereinbarungsgemäß und auf Dauer für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 in den Studienabschnitten nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte erbracht werden.

(6) Der Personalbedarf für die praktische Ausbildung nach § 47 und § 50 der Approbationsordnung für Tierärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. Mai 1976 (BGBl I S. 1221) wird wie folgt berücksichtigt:

1. Ausbildung nach § 47 der Approbationsordnung für Tierärzte:
Abzug einer Stelle je 64 Ausbildungsplätze,
2. Ausbildung nach § 50 der Approbationsordnung für Tierärzte:
Abzug einer Stelle je 32 Ausbildungsplätze.

§ 10

Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 in den dem Berechnungsstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen. ²Dies gilt nicht, soweit die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind. ³Die Lehrauftragsstunden sind auf der Grundlage der dienstrechtlichen Vorschriften in Deputatstunden umzurechnen.

§ 11

(1) Dienstleistungen einer Lehreinheit sind die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehreinheit für nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat.

(2) Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen sind Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind.

§ 12

(1) Die Anteilquote ist das Verhältnis der jährlichen Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs zur Summe der jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge.

(2) Zur Festsetzung der einzelnen Anteilquoten können vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus Vorgaben gemacht werden.

§ 13

(1) Der Curricularnormwert bestimmt den in Deputatstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ²Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in **Anlage 2** aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden.

(2) Bei Studiengangkombinationen sind die in **Anlage 2** aufgeführten Curricularnormwerte unter Berücksichtigung der Ausbildungsstruktur, des Anteils des jeweiligen Studiengangs am Gesamtstudium und der Studiendauer entsprechend anzuwenden.

(3) Ist für einen Studiengang ein Curricularnormwert in **Anlage 2** nicht aufgeführt, wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule ein Curricularnormwert festgelegt, der dem Ausbildungsaufwand für diesen Studiengang entspricht. ²Liegen Curricularnormwerte vergleichbarer Studiengänge vor, sind sie zu berücksichtigen.

(4) Zur Ermittlung der Lehrnachfrage in den einzelnen Lehreinheiten wird der Curricularnormwert auf die am Lehrangebot für den Studiengang beteiligten Lehreinheiten aufgeteilt (Bildung von Curricularanteilen). ²Die Angaben für die beteiligten Lehreinheiten sind aufeinander abzustimmen.

Dritter Abschnitt

Überprüfung des Berechnungsergebnisses

§ 14

(1) Das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts berechnete Ergebnis ist zur Festsetzung der Zulassungszahlen anhand der weiteren, in Absatz 2 und 3 aufgeführten kapazitätsbestimmenden Kriterien zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, daß sie sich auf das Berechnungsergebnis auswirken.

(2) Eine Verminderung kommt nur in Betracht, wenn Tatbestände gegeben sind, die die Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre beeinträchtigen (Nummern 1 bis 6), oder wenn ein Ausgleich für eine Mehrbelastung des Personals (§ 8 Abs. 1) durch Studenten höherer Semester erforderlich ist (Nummer 7):

1. Fehlen von Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung,
2. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung mit sächlichen Mitteln,
3. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung der Lehrereinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern,
4. Fehlen einer ausreichenden Anzahl geeigneter Patienten für die Ausbildung im Studiengang Medizin,
5. Fehlen einer ausreichenden Zahl von Arbeitsplätzen und klinischen Behandlungseinheiten im Studiengang Zahnmedizin,
6. abweichende Berechnungsergebnisse für den vorklinischen und den klinischen Teil des Studiengangs Medizin,
7. gegenüber dem nach Absatz 3 Nrn. 1 bis 3 überprüften Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts höhere Aufnahme von Studienanfängern und Studenten in den vergangenen Jahren.

(3) Eine Erhöhung kommt nur in Betracht, wenn das Personal (§ 8 Abs. 1) eine Entlastung von Lehraufgaben durch folgende Tatbestände erfährt:

1. Besondere Ausstattung der Lehrereinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern,
2. besondere Ausstattung mit sächlichen Mitteln,
3. Studienabbruch, Fachwechsel oder Hochschulwechsel von Studenten in höheren Semestern (Schwundquote).

(4) Liegen die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 3 des Staatsvertrages vor, können Zulassungszahlen abweichend vom Ergebnis der Berechnung nach dem Zweiten Abschnitt festgesetzt werden.

§ 15

(1) Ist in einer Lehrereinheit ein Engpaß an Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung vorherzusehen, ist der Raumbedarf der Lehrveranstaltungsarten, für die der Engpaß vermutet wird, festzustellen. Diesem Raumbedarf wird das Angebot an Raumstunden nach Lehrveranstaltungsarten gegenübergestellt.

(2) Für die Ermittlung des Angebots an Raumstunden ist davon auszugehen, daß die Räume für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen.

(3) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Lehrveranstaltungsbedarf, und ist eine Bereitstellung von sonstigen Räumen nicht möglich, kann das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis entsprechend dem größtmöglichen Angebot an Raumstunden vermindert werden.

§ 16

Die Zahl der Studienfänger ist zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, daß wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote).

§ 17

(1) Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist anhand der patientenbezogenen Einflußfaktoren (§ 14 Abs. 2 Nr. 4) zu überprüfen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte sind zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen.
2. Soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für diese Studienabschnitte vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.
3. Liegt die Zahl nach den Nummern 1 und 2 insgesamt niedriger als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 7, Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, erhöht sie sich je 1000 poliklinische Neuzugänge im Jahr um die Zahl Eins. Die Zahl nach den Nummern 1 und 2 wird jedoch höchstens um 50 vom Hundert erhöht.

(2) Liegt das Berechnungsergebnis nach Absatz 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 7, Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, ist es der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde zu legen; § 14 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

§ 18

(1) Liegt das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs, kann die Zulassungszahl für den Studiengang Medizin nur dann höher als das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil festgesetzt werden, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil gewährleisten kann. Ist der klinische Teil des Studiengangs an einer Hochschule nicht vorhanden, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Liegt das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als das für den klinischen Teil des Studiengangs, wird die Zulassungszahl nach dem Berechnungsergebnis des vorklinischen Teils festgesetzt.

§ 19

(1) Das Berechnungsergebnis für den Studiengang Zahnmedizin ist anhand der Ausstattung mit Arbeitsplätzen und klinischen Behandlungseinheiten der Lehrereinheit Zahnmedizin zu überprüfen. Als Grenzwerte für die jährliche Aufnahmekapazität sind je Student anzusetzen:

1. 0,75 Vorklinische Arbeitsplätze,
2. 0,67 Klinische Behandlungseinheiten für die Zahn-
erhaltungs- und die Zahnersatzkunde.

(2) Liegt das Berechnungsergebnis nach Absatz 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 5 und 7 und Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, ist dies bei der Festsetzung der Zulassungszahl zu berücksichtigen.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Diese Verordnung gilt entsprechend für Hochschulen, an denen die jährliche Unterrichtsdauer in anderer Weise als nach Semestern aufgeteilt ist.

(2) Diese Verordnung gilt entsprechend für die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist für die Durchführung dieser Verordnung das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig.

(4) ¹Diese Verordnung gilt auch für Fernstudiengänge. ²Die näheren Bestimmungen erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit den anderen Ländern.

§ 21

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 1979/80.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (Kapazitätsverordnung — KapVO) vom 14. Februar 1977 (GVBl S. 70) außer Kraft mit Ausnahme der Anlage 2 Nr. 3 „Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren, Betreuungsfaktoren“, die im Rahmen des § 4 der Regellehrverpflichtungsverordnung fortgilt.

München, den 17. Mai 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verfahren zur Berechnung der personellen Aufnahmekapazität aufgrund des Zweiten Abschnitts der Verordnung

Die personelle Aufnahmekapazität wird unter Zugrundlegung der je Studiengang aufgestellten Curricularnormwerte (**Anlage 2**, § 13 Abs. 2 und 3) berechnet. Die Curricularnormwerte sind als Curricularanteile auf die Lehreinheiten so aufzuteilen und darzustellen, daß die Summe der Curricularanteile eines Studiengangs in den an der Ausbildung beteiligten Lehreinheiten den Curricularnormwert ergibt.

I.

Berechnung des Angebots einer Lehreinheit an Deputatstunden

1. Das Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden (S) ergibt sich aus dem Lehrdeputat der verfügbaren Stellen einschließlich dem Lehrdeputat an die Hochschule abgeordneter Personen und dem durch Lehraufträge zusätzlich zur Verfügung stehenden Deputat. Abzuziehen sind Verminderungen des Lehrdeputats nach § 9 Abs. 2.

$$(1) \quad S = \sum_j (l_j \cdot h_j - r_j) + L$$

2. Das so ermittelte Angebot ist zu reduzieren um die Dienstleistungen, gemessen in Deputatstunden, die die Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge zu erbringen hat. Dabei sind die Curricularanteile anzuwenden, die für die jeweiligen nicht zugeordneten Studiengänge auf die Lehreinheit entfallen.

$$(2) \quad E = \sum_q CA_q \cdot \frac{A_q}{2}$$

Damit beträgt das bereinigte Lehrangebot

$$(3) \quad S_b = S - E$$

II.

Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität

Unter Anwendung der Anteilquoten der zugeordneten Studiengänge wird ein gewichteter Curricularanteil ermittelt:

$$(4) \quad \overline{CA} = \sum_p CA_p \cdot z_p$$

Die jährliche Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs beträgt demnach

$$(5) \quad A_p = \frac{2 \cdot S_b}{\overline{CA}} \cdot z_p$$

III.

Verzeichnis der benutzten Symbole

- A_p : Jährliche Aufnahmekapazität des der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs p
- A_q : Anzahl der für den Dienstleistungsabzug anzusetzenden jährlichen Studienanfänger des der Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengangs q (§ 11 Abs. 2)
- CA_p : Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des zugeordneten Studiengangs p, der auf die Lehreinheit entfällt (§ 13 Abs. 4)
- CA_q : Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des nicht zugeordneten Studiengangs q, der von der Lehreinheit als Dienstleistung zu erbringen ist (§ 13 Abs. 4)
- \overline{CA} : Gewichteter Curricularanteil aller einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge
- E : Dienstleistungen der Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge in Deputatstunden je Semester (§ 11)
- h_j : Lehrdeputat je Stelle in der Stellengruppe j, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)
- l_j : Anzahl der in der Lehreinheit verfügbaren Stellen der Stellengruppe j
- L : Anzahl der Lehrauftragsstunden der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 10)
- r_j : Gesamtsumme der Verminderungen für die Stellengruppe j in der Lehreinheit, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 2)
- S : Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)
- S_b : Um Dienstleistungen für die nicht zugeordneten Studiengänge bereinigtes Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester
- z_p : Anteil der jährlichen Aufnahmekapazität eines zugeordneten Studiengangs p an der Aufnahmekapazität der Lehreinheit (Anteilquote, § 12)

Curricularnormwerte (§ 13 Abs. 1)

**Curricularnormwerte
für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen
(ohne Fachhochschulstudiengänge)**

Fächergruppe	Lfd. Nr.	Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehramter)	Curricularnormwert	
Naturwissenschaften / Mathematik u. a.	1	Agrarbiologie	5,0	
	2	Agrarökonomie	2,4	
	3	Agrarwissenschaft	4,2	
	4	Biochemie	5,3	
	5	Biologie	6,6	
	6	Chemie	5,3	
	7	Ernährungswissenschaft	4,6	
	8	Forstwissenschaft	5,6	
	9	Geographie	3,0	
	10	Haushalts- und Ernährungswissenschaft (naturwissenschaftliche Richtung)	4,2	
	11	Informatik	3,6	
	12	Lebensmittelchemie	4,8	
	13	Mathematik	3,2	
	14	Pharmazie	3,9	
	15	Physik	4,5	
Ingenieurwissenschaften	16	Architektur	4,8	
	17	Bauingenieurwesen	4,2	
	18	Chemietechnik/Verfahrenstechnik/ Chemieingenieurwesen	4,2	
	19	Datentechnik	4,2	
	20	Elektrotechnik	4,2	
	21	Lebensmitteltechnologie	4,6	
	22	Maschinenbau	4,2	
	23	Vermessungswesen	4,2	
	24	Wirtschaftsingenieurwesen (technische Richtung)	3,4	
Sprach- und Kulturwissenschaften	25	Anglistik	3,2	
	26	Germanistik	3,0	
	27	Geschichte	3,0	
	28	Romanistik	3,4	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	29	Betriebswirtschaft	1,9	
	30	Haushalts- und Ernährungswissenschaft (ökonomische Richtung)	2,2	
	31	Ökonomie	1,9	
	32	Politologie	2,0	
	33	Rechtswissenschaften	1,5	ausgenommen einphasige/ einstufige Ausbildung
	34	Soziologie	2,0	
	35	Volkswirtschaft	1,9	
	36	Wirtschaftsingenieurwesen (ökonomische Richtung)	2,0	
	37	Wirtschaftspädagogik	1,9	
Erziehungs- wissenschaften/ Pädagogik	38	Pädagogik	2,0	ausgenommen Sonderpädagogik
Medizinische Studiengänge	39	Medizin Vorklinischer Teil	6,5	
		Klinischer Teil	1,8	
	40	Zahnmedizin	4,7	
	41	Tiermedizin	7,6	
Sonstige	42	Psychologie	3,4	

Stellenzuordnung (§ 7 Abs. 3 Satz 4)

I. Lehrinheit Vorklinische Medizin

Lfd. Nr.	Fach ¹⁾	3	Lfd. Nr.	Fach ¹⁾	3
1	Anatomie		4	Medizinische Soziologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch — Sozialmedizin — Institute für Gerichts- und Sozialmedizin
2	Physiologische Chemie		5	Medizinische Psychologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch — Psychiatrie — Klinische Psychologie — Psychosomatik
3	Physiologie				

II. Lehrinheit Klinisch-praktische Medizin

Lfd. Nr.	Fach ¹⁾	3	Lfd. Nr.	Fach ¹⁾	3
6	Innere Medizin	Wenn in der Klinischen Physiologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.	14	Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde	
7	Kinderheilkunde		15	Neurologie	
8	Chirurgie	Wenn in der Experimentellen Chirurgie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.	16	Psychiatrie	
9	Urologie		17	Psychosomatik und Psychotherapie	
10	Dermatologie und Venerologie		18	Anästhesie	Wenn in der Experimentellen Anästhesie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
11	Frauenheilkunde und Geburtshilfe		19	Radiologie (therapeutische Radiologie)	Der Lehrinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der über Betten verfügt.
12	Orthopädie		20	Physikalische Medizin	
13	Augenheilkunde				

III. Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin

Lfd. Nr.	Fach ¹⁾		Lfd. Nr.	Fach ¹⁾	
1	2	3	1	2	3
21	Pathologie		31	Biomathematik	
22	Neuropathologie		32	Genetik	
23	Mikrobiologie und Virologie		33	Pharmakologie/ Toxikologie	
24	Hygiene ²⁾		34	Geschichte der Medizin	
25	Immunologie		35	Medizinische Terminologie	
26	Arbeitsmedizin ²⁾		36	Sexualmedizin	
27	Rechtsmedizin ²⁾		37	Bluttransfusion	Wenn der Blut- transfusionsdienst mit einer Fachklinik zu- sammengefaßt ist, werden die Stellen dort ausgliedert und der Lehreinheit Klinisch- theoretische Medizin zugeordnet.
28	Sozialmedizin ²⁾		38	Biophysik und Elektronen- mikroskopie	
29	Klinische Chemie und Hämatologie	Wenn die Klinische Chemie und Hämatologie mit einer Fachklinik zusammengefaßt sind, werden die Stellen dort ausgliedert und der Lehreinheit Klinisch- theoretische Medizin zugeordnet.	39	Biomedizinische Elektronik	
30	Radiologie (diagnostische Radiologie)	Der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Radiologie zuge- ordnet werden, der nicht über Betten verfügt.	40	Didaktik der Medizin	

¹⁾ Fachbezeichnung Nummern 1 bis 35 nach der Approbationsordnung für Ärzte

²⁾ Fach im Sinne von Anlage 3 Nr. 15 der Approbationsordnung für Ärzte als Teil des ökologischen Stoffgebiets

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

FORTFÜHRUNGSNACHWEIS

zur Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts
1. 1. 1957 bis 31. 12. 1978

(Stand 1. 1. 1979)

ist soeben erschienen und kann zum Preis von 15,80 DM zuzüglich Porto bezogen werden von der

C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstraße 9, 8000 München 40

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.